

Beschlussvorlage
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	07.03.2023	Vorberatung
Kreisausschuss	20.03.2023	Vorberatung
Kreistag	23.03.2023	Entscheidung

Tagesordnungs- punkt	Änderung der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege sowie den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder
---------------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege sowie den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder, zum 01.08.2023 entsprechend der beigefügten Fassung (**Anlage 1b**) zu beschließen.

Vorbemerkungen:

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 16.11.2022 beschlossen, Anpassungen in der Elternbeitragstabelle zum 01.08.2023 durch Befreiung von Eltern mit einem Bruttojahreseinkommen von weniger als 36.813 Euro sowie durch Hinzufügen von weiteren Elternbeitragsstufen oberhalb von 100.000 Euro, 120.000 Euro und 140.000 Euro vorzunehmen. Hierfür ist eine Änderung der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege sowie den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder notwendig.

Der von der Verwaltung nun zur Beschlussfassung vorgelegte Satzungstext enthält

neben den o.g. Anpassungen der Elternbeitragstabelle weiteren Änderungen, die aus Sicht der Verwaltung zur Klarstellung oder qualitativen Ergänzung der bisherigen Satzungsregelungen dienen.

Anlage 1b enthält den vollständigen Satzungstext in der vorgeschlagenen neuen Fassung ab dem 01.08.2023. Die Inhalte der bisherigen Satzung und der neuen Satzung sind in einer synoptischen Darstellung in **Anlage 1a** beigefügt. Die Veränderungen sind in kursiver Schrift dargestellt. Die finanziellen Auswirkungen sind in **Anlage 1c** zusammengefasst.

Erläuterungen:

I.

Im Folgenden werden die einzelnen wesentlichen Veränderungen oder Neuregelungen der Satzung begründet.

Ersetzung bzw. Ergänzungen von Begrifflichkeiten:

Der Begriff Tagespflege soll durch den Begriff Kindertagespflege, der Begriff Tagespflegeperson soll durch den Begriff Kindertagespflegeperson ersetzt werden.

Die Wörter Eltern und Elternteile sollen ergänzt werden durch die Formulierung „oder diesen gleichgestellten Personen“, um Familienkonstellationen, in denen Kinder nicht bei ihren leiblichen Eltern leben, mit zu berücksichtigen.

Zu § 2 und § 3

Verzicht der Prüfung des individuellen Betreuungsbedarfes

Der Gesetzgeber schreibt nicht eindeutig fest, mit welchem Betreuungsumfang der Rechtsanspruch als erfüllt zu betrachten ist. Bisher sieht die Satzung vor, dass Eltern bei einer gewünschten Betreuung von über 35 Wochenstunden ihren Bedarf mit entsprechenden Nachweisen beispielsweise über eine Arbeitsbescheinigung nachweisen müssen. Diese Verwaltungspraxis widerspricht zwischenzeitlich erfolgter Rechtsprechung. Der Umfang des Rechtsanspruches für Kinder unter drei Jahren richtet sich gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 SGB VIII nach dem individuellen Bedarf. Dieser individuelle Bedarf wird aber allein durch die Sorgeberechtigten bestimmt und ist vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu berücksichtigen. Der Umfang des Rechtsanspruches auf Betreuung wird lediglich dann eingeschränkt, wenn diese dem Kindeswohl zuwiderläuft.

Für Kinder ab dem Alter von drei Jahren gibt es im SGB VIII zwar keine vergleichbare Regelung. Um hier jedoch Brüche im Betreuungsumfang bei Vollendung des dritten Lebensjahres zu vermeiden, schlägt die Verwaltung vor, dass auch für diese Kinder ein unbedingter Betreuungsanspruch in dem von Eltern angezeigten und benötigten Umfang anerkannt wird.

Auf die Vorlage von Nachweisen im Rahmen der Prüfung der Fördervoraussetzungen einer Kindertagesbetreuung sollte daher insgesamt verzichtet werden.

Finanzielle Auswirkung: In einzelnen Fällen wird es dazu kommen, dass Eltern für ihr Kind die Förderung einer 45-Stunden-Betreuung in Anspruch nehmen, die bislang diesen Bedarf nicht nachweisen konnten und lediglich im Umfang von 35 Wochenstunden gefördert wurden. Allerdings werden hierfür auch höherer Elternbeiträge fällig. Zudem achten Kindertagesstätten in eigener Verantwortung darauf, die begrenzt zur Verfügung stehenden 45 Stundenplätzen berufstätigen Eltern zur Verfügung zu stellen.

§ 6 – Verpflichtung zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 8a SGB VIII

Zur Umsetzung des § 8 a Absatz 4 SGB VIII sowie § 72 a SGB VIII mit dem Ziel, das Zusammenwirken von Jugendamt und Kindertagespflegepersonen so zu gestalten, dass Gefährdungen des Kindeswohls wirksam begegnet werden kann, sollen entsprechende Vereinbarungen zur Sicherstellung des Kindeswohls für Kindertagespflegepersonen verpflichtend und diese Verpflichtung entsprechend Bestandteil der Satzung sein. Schutzregelungen werden auch jetzt schon getroffen, allerdings als Auflagen zur Pflegeerlaubnis und nicht in einer gesonderten Vereinbarung.

Zu § 7

Absatz 1 a. und Abs. 4 – Aktualisierung des Fördersatzes

Entsprechend der geregelten jährlichen Fortschreibungsrate von 1,5% wird der Erstattungsbetrag für angemessene Sachaufwendungen auf 2,00 Euro je Stunde und für die Anerkennung der Förderleistung auf 3,75 Euro je Stunde, insgesamt also auf 5,75 Euro festgelegt. Dies entspricht für eine Betreuung zwischen 36 und 40 Wochenstunden einem monatlichen Förderbetrag von 920 Euro pro Monat.

Finanzielle Auswirkung: Keine. Die 1,5% Steigerung der Fördersätze ist bisher bereits vorgesehen und in der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Absatz 1 d. – Förderung von Fortbildungen

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen gemäß § 6 verpflichtet, mindestens zehn Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen. Die Kosten für Fortbildungen werden in Höhe von bis zu 50 Euro jährlich vom Jugendamt erstattet. Diese Bezuschussung ist bereits Verwaltungspraxis, jedoch noch nicht in der Satzung festgeschrieben, was mit dem entsprechenden Zusatz nun nachgeholt werden soll.

Absatz 1 e. – Vergütung der mittelbaren Bildungs- und Betreuungsarbeit

Diese Regelung ist bisher in § 7 Abs. 14 geregelt und soll aus systematischen Gründen nun in § 7 Abs. 1 e. geregelt werden. Der Förderbetrag erhöht sich entsprechend der jährlichen 1,5%igen-Fortschreibung von 22 Euro auf 23 Euro (4 x 5,75 Euro).

Absatz 5 – Förderung bei erhöhtem Förderbedarf

Die Regelung soll entsprechend den vorgeschlagenen Ergänzungen näher ausdifferenziert werden.

Absatz 6 – frühester Beginn der Förderung

Bislang beginnt die finanzielle Förderung eines Betreuungsverhältnisses frühestens ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Dieses Fristerfordernis soll wegen neuen Erkenntnissen aus der Rechtsprechung aufgegeben werden.

Absatz 6 und 7 – Förderung von flexiblen Betreuungszeiten in ergänzender Kindertagespflege

Entsprechend des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses in seiner Sitzung vom 16.11.2022 sollen auch besondere Betreuungszeiten vor 7:00 Uhr und nach 17:00 Uhr, in den Nachtstunden oder an den Wochenenden als flexible Möglichkeit für Eltern mit einem entsprechenden Betreuungsbedarf gefördert werden. Die Höhe der entsprechenden Förderbeträge wird nun in die Satzung mit aufgenommen.

Finanzielle Auswirkung: Keine, zum einen handelt es sich um sehr wenige Einzelfälle und zum anderen wird die Förderung flexibler Betreuungszeiten in Form der ergänzenden Tagespflege aus Landesmitteln finanziert.

Absatz 9 – Vergütung der Vertretung in Ausfallzeiten

Bislang ist nach dem bestehenden Satzungstext die Vergütung einer Vertretung nur im Krankheitsfall möglich. Allerdings spricht die Regelung des § 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII davon, dass eine Vertretung allgemein in „Ausfallzeiten“ zu gewährleisten ist. Der Begriff „Krankheitsfall“ sollte daher durch den allgemeineren Begriff „Ausfallzeiten“ ersetzt werden.

Absatz 13 – Konkretisierung der Mietkostenförderung

Mit den neu hinzu gefügten Regelungen sollen die Fördervoraussetzungen für die Mietkostenförderung konkretisiert und sinnvoll eingegrenzt werden.

Absatz 14 – Förderung der Qualifizierung nach „QHB“

Gemäß § 21 Abs. 2 KiBiz sollen ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine Qualifikation auf der Grundlage des vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten verfügen. Die „QHB“ – Qualifizierung ist der neue, umfangreichere und qualitativ hochwertigere Ausbildungsstandard und bietet einen wichtigen Schritt zur weiteren Professionalisierung der Kindertagespflege. Die Qualifizierung wird aus Landesmitteln gemäß § 46 Abs. 4 KiBiz mit bis zu 2.000 Euro gefördert. Die Bezuschussung aus Landesmitteln wurde bereits an AbsolventInnen im Bereich des Kreisjugendamtes bewilligt, ist Stand heute aber noch nicht Teil der Satzung und sollte daher hinzugefügt werden.

Um auch Kindertagespflegepersonen, die bereits tätig sind, die Möglichkeit zu geben, eine vergleichbare Grundqualifizierung zu erlangen, wurde vom DJI ein Konzept zur Anschlussqualifizierung (160+) erarbeitet. Um einen Anreiz für diese Nachqualifizierung zu geben, und so insgesamt die Qualität in der Kindertagespflege zu steigern, sollte der erfolgreiche Abschluss des Kurses mit bis zu 500 Euro bezuschusst werden. Die Gesamtkosten für den Kurs belaufen sich auf ca. 1.500 Euro. *Finanzielle Auswirkungen: Die Förderung der QHB – Qualifizierung mit bis zu 2.000 Euro wird zu 100% aus Landesmitteln gefördert, so dass hierfür keine Jugendamtsmittel benötigt werden.*

Für die Anschlussqualifizierung werden keine Landesmittel bereitgestellt. Die Förderung nach Satz 2 wäre daher aus Jugendamtsmitteln aufzuwenden. Es wird mit bis zu 20 AbsolventInnen jährlich, das heißt mit Aufwendungen von bis zu 10.000 Euro jährlich gerechnet. Diese sind in der bisherigen Haushaltsplanung nicht berücksichtigt und daher, soweit eine anderweitige Deckung zum Jahresende nicht hergestellt werden kann, als überplanmäßige Ausgabe zu behandeln.

Zu § 8 - Mitteilungspflichten der Kindertagespflegeperson

Durch Hinzufügen dieser Regelung sollen diverse Mitteilungspflichten, die sich bereits aus der allgemeinen Mitwirkungspflicht ergeben, konkretisiert werden.

Zu § 12 Abs. 4 und Abs. 6 - Streichung einer Doppelung

Die Regelungen in § 12 Abs. 4 und Abs. 6 wiederholt sich in § 14 Abs. 6 und Abs. 8 und können gestrichen werden.

Zu § 14 - Inkrafttreten der Satzungsänderungen

Die neue Satzung soll zum neuen Kindergartenjahr 2023/2024 am 01.08.2023 in Kraft treten.

Anlage I - Elternbeitragstabelle

Folgende Punkte sind in dem Änderungsvorschlag zur bestehenden Elternbeitragstabelle enthalten:

- Entsprechend des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 16.11.2022 wird die Eingangsbeitragsstufe (bisher bis 36.813 Euro; neu bis 36.500 Euro) gestrichen und Eltern mit entsprechend geringerem Bruttojahreseinkommen von einem Elternbeitrag befreit.
- Entsprechend des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 16.11.2022 werden drei Elternbeitragsstufen oberhalb von 100.000 Euro, 120.000 Euro und 140.000 Euro hinzugefügt.
- Die Grenzen der einzelnen Beitragsstufen basierten bisher noch auf Umrechnungswert DM zu Euro. Zur besseren Lesbarkeit und

Verwaltungsvereinfachung wurden daher neue Grenzen auf 500 Euro bzw. 1.000 Euro gerundet gebildet.

Im Übrigen enthält die Tabelle die übliche jährliche Steigerung von 1,5 % p.A.

Finanzielle Auswirkung: Die Verwaltung schätzt, dass die Entlastung aufgrund des Wegfalls der Eingangsbeitragsstufe zu Mindererträgen in Höhe von ca. 230.000 € pro Jahr führen wird. Des Weiteren wird geschätzt, dass durch die Einführung der drei neuen Beitragsstufen das Beitragsaufkommen um etwa 180.000 € ansteigen wird, so dass kumulativ beide Maßnahmen zu jährlichen Mindererträgen von ca. 50.000 € führen werden.

Über das Beratungsergebnis in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses wird mündlich berichtet.

gez. Schuster
(Landrat)